

Nutzungsrichtlinien Hausordnung Julius-Hetterich-Saal

Stand 20.11.2025

1. Vertragsabschluss und Vertragsparteien

Der Vertragspartner erhält von der ARGE Maudach die Vertragsunterlagen für einen bestimmten Veranstaltungstermin (ggfs. mehrere Termine) in Textform (in der Regel per Email) übermittelt. Die ARGE Maudach kann den Veranstaltungstermin in der Regel maximal für 14 Tage ab Zusendung der Vertragsunterlagen freihalten. Es besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Freihaltung des Termins darüber hinaus, sofern die Kautions gemäß Gebührenordnung nicht hinterlegt wurde.

Der Veranstaltungsvertrag kommt zustande, indem der Vertragspartner den Veranstaltungsvertrag unterzeichnet, die vorläufige Kostenübersicht zur Kenntnis genommen hat und die Kautions binnen 14 Tagen überweisen hat.

Der Vertragspartner gibt den unterschriebenen Veranstaltungsvertrag an die ARGE Maudach zurück (in der Regel per Email).

Die ARGE Maudach unterschreibt ebenfalls den Veranstaltungsvertrag und reicht dem Vertragspartner den gegengezeichneten Veranstaltungsvertrag ebenfalls in Textform (in der Regel per Email) zur Kenntnisnahme zurück.

Das genannte Prozedere des Vertragsabschlusses entfällt, wenn der Veranstalter / die Veranstalterin vor Ort die Vertragsunterlagen unterschreibt.

Vertragsparteien sind ausschließlich die ARGE Maudach und der im Vertrag bezeichnete Vertragspartner. Führt der Vertragspartner die Veranstaltung für einen Dritten durch (z.B. Agentur), ist dies gegenüber der ARGE Maudach zu melden und den Dritten in Schrift- und Textform spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber der ARGE Maudach zu benennen. Der Vertragspartner bleibt auch in diesem Fall als Vertragspartei gegenüber der ARGE Maudach verantwortlich und haftbar.

2. Nutzungsdauer

Der im Vorfeld abgestimmte Zeitraum umfasst sämtliche Zeiten für den Auf- und Abbau einschließlich aller Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Anlieferung oder Abholung von Material) durch den Veranstalter oder die von ihm beauftragten Dritten. Falls Auf- und Abbauzeiten nicht angegeben sind, erfolgt der Auf- und Abbau am Veranstaltungstag in Abstimmung mit dem Saalbeauftragten des Veranstaltungshauses.

Die Verkehrsflächen im Gebäude (Foyer, Flure, Zugangswege), Garderobe und Toiletten werden dem Vertragspartner zur bestimmungsgemäßen Verwendung im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung zur Mitbenutzung im erforderlichen Umfang überlassen. Der Vertragspartner hat die Mitbenutzung durch die ARGE Maudach bzw. andere Veranstalter oder Nutzer zu dulden.

Der Veranstaltungsvertrag berechtigt den Vertragspartner nur, den Mietgegenstand mit den vereinbarten Zusatzleistungen zu den vereinbarten Zeiten und zu dem vereinbarten Veranstaltungszweck zu nutzen. Veränderungen am Mietgegenstand oder an überlassenen Sachleistungen (Einrichtung u.a.) dürfen nicht vorgenommen werden.

3. Abrechnung und Zahlung

Die Rechnungsadresse des/der Veranstalter*in sind im Veranstaltungsvertrag bei Vertragsabschluss festgelegt. Der Veranstalter*in hat diese selbstständig auf Richtigkeit zu prüfen.

Die vertraglich vereinbarten Gebühren und die Kautions sind innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss auf das Konto der ARGE Maudach zu überweisen.

Die Schlussrechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung und berücksichtigt die Nebenkostenabrechnung, ggf. Zusatzkosten für Fehlteile und die Kautionsverrechnung.

Bei Zahlungsverzug ist die ARGE Maudach berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Die ARGE Maudach ist außerdem berechtigt, einen darüberhinausgehenden Verzugschaden und die Verzugschuld nach Maßgabe von § 288 BGB Abs. 5 BGB geltend zu machen. Unberührt davon bleiben eventuelle gesetzliche oder vertragliche Rechte zur außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzuges.

Kontoverbindung: siehe Veranstaltervertrag

4. Veranstalter-Pflicht, Organisation, Übergabe- und Rückgabe

Der Vertragspartner ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Die ARGE Maudach ist weder Veranstalter, noch kommt ein Vertrag zwischen der ARGE Maudach und den Veranstaltungsbesuchern über die Durchführung zustande. Der Vertragspartner ist verpflichtet, gegenüber Dritten, auf Plakaten, Eintrittskarten, in Pressemitteilungen und in der sonstigen Veranstaltungswerbung stets eindeutig auf seine Veranstalter-eigenschaft mit vollständiger Firmenbezeichnung hinzuweisen.

Die Räumlichkeiten werden dem Vertragspartner in gereinigtem Zustand zur Verfügung gestellt.

Folgende Vereinbarung zur Reinigung wird dazu getroffen:

Saal, Bühne und Nebenraum	besenrein
Foyer	nass gewischt
Küche	nass gewischt
Toiletten	nass gewischt
Empore	besenrein
Außenbereich	gekehrt
Garderoben Keller	nass gewischt

Reinigungen, die durch die ARGE Maudach durchgeführt werden müssen, werden in der Nebenkostenabrechnung aufgelistet und müssen zusätzlich bezahlt werden.

Müll, Abfälle und Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner unter Beachtung der geltenden Abfall- und Verpackungsbestimmungen zu entsorgen.

Bei der Übergabe zum Mietbeginn können beide Parteien die gemeinsame Begehung und Besichtigung der angemieteten Räumlichkeiten, Verkehrs- und Fluchtwege und technische Einrichtungen sowie die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen. Wird hierauf verzichtet, ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Mietgegenstand frei von Mängeln übergeben wurde. Der Veranstalter*in trägt die Beweislast für das Vorhandensein angeblicher Mängel.

Der Vertragspartner hat die Pflicht, sämtliche von ihm selbst, seinem Personal, den Ausstellern oder den Veranstaltungsbesuchern eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten u.ä. innerhalb der Mietzeit zu entfernen.

Der Vertragspartner hat den Mietgegenstand einschließlich der vom der ARGE Maudach zur Verfügung gestellten Gegenstände vollzählig und ohne Schäden zurückzugeben.

Dies gilt auch für die überlassenen Schlüssel. Die entstehenden Kosten an der Schließanlage bei Schlüsselverlust sind durch den Vertragspartner zu tragen.

5. Verantwortung und Haftung des Vertragspartners, Versicherung

Der Vertragspartner trägt das rechtliche und wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung von der Vorbereitung bis einschließlich des Abbaus.

Dem Vertragspartner obliegt bezüglich des Mietgegenstandes, den überlassenen Gegenständen und den Besuchern / Teilnehmern/ Mitwirkenden der Veranstaltung die Obhut- und Verkehrssicherungspflicht. Der Vertragspartner haftet insbesondere für Unfallschutz, Sicherheit und Standfestigkeit von eingebrachten Sachen.

Der Vertragspartner haftet für alle Personen- und Sachschäden der ARGE Maudach oder Dritter, die durch ihn, seine Organe, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Der Vertragspartner haftet in gleicher Weise für das Verhalten seiner Veranstaltungsbesucher, seiner Aussteller bzw. der Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen dieser Personen, soweit dieses Verhalten nicht von der ARGE Maudach zu vertreten ist. Sollten durch schuldhafte Nichteinhaltung der Veranstaltungspflichten aus diesem Vertrag nachfolgende Veranstaltungen beeinträchtigt werden, haftet der Vertragspartner gegenüber der ARGE Maudach auch für die daraus erwachsenen Schäden.

Der Vertragspartner stellt der ARGE Maudach von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aus der im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und ihrer Abwicklung nach Veranstaltungsende geltend gemacht werden, frei, die aus dem Verantwortungsbereich des Vertragspartners oder seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Besucher, Teilnehmer oder Mitwirkenden herrühren.

6. Versicherungsschutz

Der Vertragspartner ist verpflichtet zu prüfen, ob für seine Veranstaltung ein entsprechender Versicherungsschutz notwendig ist und hat für diesen rechtzeitig Sorge zu tragen.

Zeigt sich im Laufe einer Veranstaltung ein Mangel der überlassenen Räume, Flächen oder Gegenstände oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Vertragspartner der ARGE Maudach

unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Technik

Vorhandene technische Einrichtungen, insbesondere die Bühnentechnik einschließlich Ton und Licht, dürfen nur von den durch oder in Absprache mit den durch die ARGE Maudach eingesetzten bzw. benannten Personen bedient werden.

8. Fassungsvermögen, Eintrittskarten

Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten, genehmigungspflichtigen Bestuhlungspläne sowie die maximal zulässige Besucherzahl sind wesentliche Vertragspflichten des Vertragspartners.

Die ARGE Maudach verweist auf folgende Sitzverteilung:
mit Tischen: 200 Plätze Saal, 54 Plätze Empore (254 Personen)
nur Stühle: 318 Plätze Saal, 54 Plätze Empore (372 Personen)

Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Vertragspartner aus Sicherheitsgründen verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle während der gesamten Veranstaltung im Einvernehmen mit der ARGE Maudach zu treffen.

Für die Einrichtung des Mietgegenstandes sind ausschließlich die genehmigten Bestuhlungs- und Betischungspläne der ARGE Maudach maßgebend. Die Räume werden entsprechend dem jeweils vereinbarten Plan überlassen.

9. Bewirtung, Toiletten, Garderobe, Parkplätze

Dem Vertragspartner steht das ausschließliche Recht zu, die gastronomische Bewirtschaftung zu betreiben, auch unter Beauftragung von Drittunternehmen wie z.B. Catering.

Die Versorgung der Toiletten erfolgt ausschließlich durch die ARGE Maudach.

Aus Gründen der Sicherheit und Hygiene besteht Garderobenzwang.

Die ARGE Maudach gewährleistet nicht, dass in der Nähe des Veranstaltungsortes Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung zur Verfügung stehen.

10. Hausrecht, Hausordnung, Nichtrauchergesetz

Die ARGE Maudach übt durch ihren Mitarbeiter und sonstige von ihr beauftragte Personen das Hausrecht über sämtliche Räumlichkeiten des Veranstaltungshauses und auf dessen Außenflächen sowohl gegenüber dem Vertragspartner und seinen Mitwirkenden als auch gegenüber den Veranstaltungsbesuchern aus. Die das Hausrecht ausübenden Personen sind berechtigt, Veranstaltungsteilnehmer und sonstige Personen des Veranstaltungshauses und dessen Außenflächen zu verweisen, wenn andere Veranstaltungsteilnehmer oder Personal durch sie belästigt werden, die Veranstaltung durch sie gestört wird oder eine sonstige Gefahr für Personen oder Sachen von ihnen ausgeht.

Der Vertragspartner hat den das Hausrecht ausübenden Personen jederzeit, auch während der Veranstaltung kostenfrei Zutritt zu allen angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Veranstaltungsbesuchern und Mitwirkenden diszipliniertes und menschlich faires Verhalten aufzuerlegen und auf deren Einhaltung zu achten.

Dies gilt auch für den gesetzlichen **Nichtraucherschutz**.

11. Absage oder Nichtdurchführung der Veranstaltung, höhere Gewalt

Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Parteien liegen und deren Auswirkungen auf die Erfüllung der wesentlichen Verpflichtungen dieses Vertrages durch zumutbare Bemühungen der Parteien nicht verhindert werden können.

Eine durch höhere Gewalt bedingte Unmöglichkeit der Leistung hat keine der Parteien zu vertreten. Entscheidend für die Beurteilung der höheren Gewalt ist das Vorliegen der höheren Gewalt für den vereinbarten Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Die Parteien halten klarstellend fest:

- behördliche Anordnungen, welche die Durchführung der geplanten Veranstaltung aus allgemeingültigen, nicht nur alleine bei den Parteien als solches liegenden Gründen untersagen, einen Fall der höheren Gewalt darstellen; dies gilt beispielsweise für die Untersagung der Durchführung der geplanten Veranstaltung zum Zwecke rund um die Eindämmung der Virus SARS-CoV-2 und in vergleichbaren Fällen;

- die Einstellung von für die Veranstaltung notwendiger Versorgungsleistungen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung (z.B. wegen Gasknappheit oder Untersagung/ Verhinderung der Beheizung des Veranstaltungshauses), welche die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar erscheinen lassen;

- die Verwendung des Veranstaltungshauses durch die Eigentümer, die GAG Ludwigshafen am Rhein, für andere dringliche Zwecke im öffentlichen Interesse (z.B. als Notfall-Lazarett, als Flüchtlingsunterkunft, als Impfzentrum oder als offizielle Notunterkunft im Katastrophenfall, wie z.B. im Fall eines Amoklaufs oder einer Bombenentschärfung), welche die Durchführung der Veranstaltung verhindert,

grundsätzlich einen Fall höherer Gewalt darstellt, wobei auch in diesem Fall die betroffene Partei die andere Partei die Benachrichtigung und Begründung vorzunehmen hat.

Im Falle der höheren Gewalt sind Schadensersatzansprüche wegen der damit einhergehenden Nichtleistung gegenseitig ausgeschlossen.

Ansonsten gilt bei Rücktritt vom Vertrag folgende Berechnung:

0-4 Wochen vor Veranstaltung:	75 % der Gesamtmiete
4-12 Wochen vor Veranstaltung:	50 % der Gesamtmiete
alles davor:	25 % der Gesamtmiete

12. Kündigung

Den Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den Grundsätzen von § 314 BG zu.

Einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung im Sinne von § 314 Abs. 1, S.2 BGB für die ARGE Maudach stellt sich insbesondere dar, wenn

- die von dem Vertragspartner zu leistenden Zahlungen trotz Fälligkeit und Anmahnung unter Fristsetzung nicht erbracht werden,
- der Vertragspartner die Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Gegenstände des Veranstaltungshauses trotz Abmahnung in vertragswidriger Weise nutzt oder behandelt,
- der Vertragspartner gebotene Sicherheitsanweisungen der ARGE Maudach nicht befolgt oder gegen gesetzliche Vorschriften, Verordnungen oder behördliche Auflagen verstößt,
- der Vertragspartner den Zweck, den wesentlichen Inhalt des Programms und/oder des Ablaufs der Veranstaltung ohne vorherige schriftliche Zustimmung ändert,
- der Vertragspartner die angemieteten Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Gegenstände ohne vorherige schriftliche Zustimmung untervermietet.
- wenn sich durch den Vertragspartner ergibt, dass die Durchführung der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Verletzung der Pflichten des Veranstalters aus diesem Vertrag befürchten lässt.

Ein Recht der ARGE Maudach, Schadensersatz gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen, bleibt von einer außerordentlichen Kündigung unberührt

13. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle geschäftlichen Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen im Rahmen dieses Vertrages und seiner Durchführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

14. Datenschutz

Daten, die das Vertragsverhältnis betreffen, werden durch die ARGE Maudach im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeitet. Die ARGE Maudach verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der Daten die Bestimmungen des jeweils geltenden Datenschutzrechts einzuhalten.

15. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen bezüglich des Mietverhältnisses. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Erfüllungsort ist der Ort des Mietgegenstandes (Ludwigshafen am Rhein; Stadtteil Maudach)

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Ludwigshafen am Rhein.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn durch Änderung-, Nachtrags-, Ergänzungsvereinbarung aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.